

18.12.97

Antrag
des Landes
Nordrhein-Westfalen

**Zwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchti-
ger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Otto-
kraftstoffen - 20. BImSchV)**

Punkt 72 der 720. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1997

Der Bundesrat möge in Ergänzung von Ziffer 18 der BR-Drs. 803/1/97 folgendes beschließen:

Darüber hinaus wird die Bundesregierung gebeten, darauf hinzuwirken, daß das Entgasen von Binnenschiffen in den Mitgliedstaaten der EU generell untersagt wird.

Begründung

Das Entgasen von Binnenschiffen kann aus Gründen des Immissionsschutzes auch ausnahmsweise nicht weiterhin hingenommen werden. Die Richtlinie 94/63/EG selbst legt in den Erwägungsgründen das dringende Ziel dar, die Luftverschmutzung zu vermeiden und zu bekämpfen und dabei vor allem auch die VOC-Emissionen zu verringern. Geeignete technische Maßnahmen stehen zur Verfügung, um die nach dem Entleeren beweglicher Behälter verbliebenen flüchtigen Produktreste einer Verwertung oder einer Abgasreinigungsanlage zuzuführen. Der Bundesrat verweist in diesem Zusammenhang noch einmal auf seine Bitte, Regelungen zu treffen, die sicherstellen, daß zukünftig beim Umschlag, beim Entgasen und Reinigen der Ladetanks von Binnenschiffen, in denen gefährliche Güter befördert wurden, emissionsmindernde Maßnahmen, wie diese bei anderen Anlagen bereits Stand der Technik sind, vorgesehen werden, BR-Drs. 797/96 (Beschluß).

Ausgeliefert am 18. DEZ. 1997